



Rechtsprechungsübersicht

Ausgabe November 2023

Inhalt

Rechtsprechung der Zivilsenate

Deliktsrecht.....	1	25. Senat.....	1
Kostenrecht.....	1	30. Senat.....	1

Rechtsprechung der Senate für Familiensachen

Elternunterhalt	3	2. Senat	3
Namensrecht.....	4	4. Senat	3, 4, 5
Umgangsrecht	3		
Unterhaltsrecht.....	4		
Verfahrenskostenhilfe	5		
Vormundschaftsrecht.....	3		

Rechtsprechung der Strafsenate

Materielles Strafrecht	6	1. Senat	6, 7
Sanktionsrecht	6	3. Senat	6
Sicherungsverwahrungsvollzug .	6, 7		

Rechtsprechung des Anwaltsgerichtshofs

Allgemeine Berufspflicht	8	2. Senat	8
Grundpflichten.....	8		
Berufsordnung.....	8		

Impressum

Herausgegeben von der Pressestelle des Oberlandesgerichts Hamm, 59061 Hamm. Verantwortlich: Richter am Oberlandesgericht Bernhard Kuchler. Telefon 02381/272-4925, E-Mail: pressestelle@olg-hamm.nrw.de, Internet: www.olg-hamm.nrw.de.

Titelfoto: fotografie-golz.de

Bitte drucken Sie diese Rechtsprechungsübersicht nicht aus oder beschränken einen Ausdruck auf die tatsächlich von Ihnen benötigten Seiten.

Rechtsprechung der Zivilsenate

25 W 234/23

[Beschluss vom
28.09.2023](#)

Kostenrecht

Rückfestsetzung aufgrund einer Kostenentscheidung nach § 494a II ZPO an die spätere Streithelferin gezahlter Kosten nach geänderter Kostengrundentscheidung im Hauptsacheverfahren

Ein Kostenbeschluss nach § 494a II ZPO fällt weg, wenn im späteren Hauptsacheverfahren eine davon abweichende Kostengrundentscheidung – auch die Kosten des selbständigen Beweisverfahrens betreffend – getroffen wird. Die aufgrund des Beschlusses nach § 494a II ZPO festgesetzten und gezahlten Kosten sind bei geänderter Kostengrundentscheidung zurückzuerstatten.

30 U 81/21

[Urteil vom
13.09.2023](#)

Deliktsrecht

Abgase, Abgasskandal, Abschalteneinrichtung, Dieselfahrzeug, Differenzschaden, Emissionen, Fahrlässigkeit, Kühlmittelsolltemperatur-Regelung, Thermofenster, trade off, unvermeidbarer Verbotsirrtum, Verschulden, Vorteilsausgleichung, unzulässige Abschalteneinrichtung

1. Die Kühlmittelsolltemperatur-Regelung stellt eine unzulässige Abschalteneinrichtung dar, wegen derer den Fahrzeughersteller in der Regel zumindest eine Schadensersatzhaftung wegen fahrlässigen Verhaltens trifft.
2. Demgegenüber vermag sich dieser nicht mit Erfolg darauf zu berufen, dass entgegen der Annahme des Bundesgerichtshofs für eine Fahrlässigkeitshaftung im deutschen Recht kein Bedürfnis bestehe, da ausreichende andere Sanktionsmöglichkeiten zur Verfügung stünden.
3. Der Annahme der Unzulässigkeit einer Abschalteneinrichtung steht auch nicht entgegen, dass durch ihre Abschaltung zwar die ausgestoßene Stickoxidmenge erhöht, die anderer Emissionen jedoch verringert werde (sog. Trade off). Das europäische Emissionsrecht sieht eine solche

Kompensationsmöglichkeit nicht vor. Diesbezüglich ist auch trotz der Vorlage dieser Frage an den Europäischen Gerichtshof durch das Landgericht Duisburg (Beschluss vom 06.06.2023 – 1 O 55/19 –, BeckRS 2023, 20113) eine Aussetzung des Verfahrens nicht geboten.

4. Eine vollständige Vorteilsausgleichung kommt auch bei einem Software-Update, das die unzulässige Abschaltvorrichtung vollständig beseitigt, für gewöhnlich nicht in Betracht, sofern der Kläger einen nicht geringen Zeitraum seit dem Erwerb des Fahrzeugs der latenten Gefahr der Stilllegung desselben durch das Kraftfahrt-Bundesamt ausgesetzt war.

Rechtsprechung der Senate für Familiensachen

4 UF 89/23

[Beschluss vom
17.10.2023](#)

Umgangsrecht

Verfahrensfehler, Aufhebung, Zurückverweisung, Verletzung rechtlichen Gehörs, Sachverständigengutachten

Die unterbliebene Einholung eines von Amts wegen einzuholenden Sachverständigengutachtens stellt einen Verstoß gegen die Pflicht zur Erschöpfung der Beweismittel als Ausfluss der Pflicht zur Gewährung rechtlichen Gehörs gem. Art. 103 Abs. 1 GG dar und begründet einen wesentlichen Verfahrensmangel i.S.d. § 69 Abs. 1 S. 3 FamFG.

2 WF 58/23

[Beschluss vom
22.09.2023](#)

Vormundschaftsrecht

Wechsel des Vormundes

Auch nach der Neufassung des § 55 SGB VIII gilt, dass der Staat die fachliche Eignung und ausreichende personelle Ausstattung der Jugendämter sicherzustellen hat (vgl. BGH Beschluss vom 15.09.2021 – XII ZR 231/21 – FamRZ 2021, 1885, zit. n. juris, Rn. 27). Allein deren Fehlen kann daher regelmäßig nicht zur Entlassung des Jugendamts als Vormund führen.

4 UF 164/22

[Beschluss vom
04.09.2023](#)

Elternunterhalt

Elternunterhalt, Stufenklage, Auskunft, Verwirkung

1. Der Einwand der Verwirkung des Unterhaltsanspruchs gem. § 1611 BGB steht dem Auskunftsanspruch regelmäßig nicht entgegen, da die Beurteilung, ob und in welchem Umfang der Unterhaltsanspruch verwirkt ist, sich ohne Kenntnis der maßgeblichen Einkünfte nicht beurteilen lässt und sachgerecht hierrüber erst befunden werden kann, wenn die Höhe des Unterhaltsanspruchs festgestellt ist.
2. Eine Verwirkung des Anspruchs auf rückständigen Elternunterhalt kommt nach allgemeinen Grundsätzen gemäß § 242 BGB in Betracht, wenn der Berechtigte den Anspruch längere Zeit nicht geltend gemacht hat (Zeitmoment), obwohl er

dazu in der Lage wäre, und der Verpflichtete sich mit Rücksicht auf das gesamte Verhalten des Berechtigten darauf einrichten durfte und eingerichtet hat, dass dieser sein Recht auch in Zukunft nicht geltend machen werde (Umstandsmoment).

4 WF 104/23

[Beschluss vom 29.08.2023](#)

Unterhaltsrecht

Kindergeld, Bezugsberechtigung

1. Das Verfahren nach § 64 Abs. 2 S. 3 EStG betrifft nicht die Festlegung, welchem Elternteil das Kindergeld letztlich zusteht. Es dient nur der Verwaltungsvereinfachung dahingehend, dass für die Familienkasse der Bezugsberechtigte eindeutig feststeht.
2. Bieten bei gemeinsamer elterlicher Sorge und bei Betreuung des Kindes in einem paritätischen Wechselmodell beide Elternteile gleichermaßen die Gewähr dafür, dass das Kindergeld zum Wohle des Kindes verwendet wird, kommt dem Kontinuitätsgesichtspunkt maßgebliche Bedeutung zu und besteht im Regelfall keine Veranlassung, die bislang praktizierte Handhabung abzuändern.

4 WF 110/23

[Beschluss vom 29.08.2023](#)

Namensrecht

Namensänderung

1. Mit Blick auf das Elternrecht aus Art. 6 Abs. 2 GG kann auch ein nicht sorgeberechtigter Elternteil durch eine familiengerichtliche Genehmigung nach § 2 Abs. 1 NamÄndG in seinen Rechten beeinträchtigt sein, wenn sein Interesse an der Beibehaltung einer namensmäßigen Übereinstimmung als äußeres Zeichen der persönlichen Bindung zu seinem Kind berührt ist.
2. Das Verfahren auf Erteilung einer familiengerichtlichen Genehmigung nach § 2 Abs. 1 NamÄndG ist nicht darauf gerichtet, über die Namensänderung als solche zu entscheiden.
3. Das Familiengericht darf die Genehmigung deshalb nur dann versagen, wenn von vornherein

feststeht, dass das Gesetz eine Namensänderung ohnehin untersagt oder wenn sich offensichtlich keine Gesichtspunkte finden lassen, die eine Namensänderung als gerechtfertigt erscheinen ließen.

4 WF 116/23

Beschluss vom
28.08.2023

Verfahrenskostenhilfe

Lückenhafte Antragsunterlagen beim VKH Antrag

Einzelne Lücken bei der Ausfüllung des VKH Antragsformulars schaden ausnahmsweise dann nicht, wenn sich diese anhand des übrigen Vorbringens ohne Weiteres schließen lassen.

Rechtsprechung der Strafsenate

3 Ws 301/23

**Beschluss vom
26.09.2023**

**Materielles Strafrecht
Sanktionsrecht**

Weisung, Einwilligung, höchstpersönlich, Betreuer

Die nach § 68b Abs. 2 S. 4 i.V.m. § 56c Abs. 3 StGB erforderliche Einwilligung des Verurteilten ist keine höchstpersönliche Erklärung und kann auch – bei Vorliegen einer etwaig erforderlichen betreuungsgerichtlichen Genehmigung - wirksam von einem gesetzlichen Betreuer erteilt werden.

1 Vollz 264/23

**Beschluss vom
04.07.2023**

Sicherungsverwahrungsvollzug

Quarantäne, Absonderung, Pandemie, Corona

1. Der Umstand, dass die Anordnung pandemiebedingter Absonderungsmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz grundsätzlich den insoweit zuständigen Gesundheitsbehörden obliegt, führt nicht dazu, dass entsprechende Anordnungen in allen Rechtsverhältnissen ausschließlich von den Gesundheitsbehörden getroffen werden können. Findet sich eine entsprechende Rechtsgrundlage auch in anderen Vorschriften, sind auch die hierdurch ermächtigten Behörden zu entsprechenden Anordnungen befugt.
2. Die in § 44 Abs. 1 S. 3 SVVollzG NRW normierte Pflicht der Untergebrachten, „die notwendigen Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu unterstützen“, kann nicht als Ermächtigungsgrundlage für zusätzliche Freiheitsbeschränkungen herangezogen werden.
3. Die Absonderung von Untergebrachten zur Verhinderung der Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus kann ihre Rechtfertigung in § 69 SVVollzG NRW i.V.m. § 69 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3, Abs. 6 StVollzG NRW finden.

**Selbstverpflegung, Verpflegungskostenzu-
schuss, besondere Ernährungsform, kosten-
aufwändige Ernährung, ernährungsbedingter
Mehrbedarf**

1. Untergebrachte, die sich selbst verpflegen, müs-
sen nach § 17 Abs. 3 SVVollzG NRW die Kosten
ihrer Selbstverpflegung selbst tragen. Die Voll-
zugseinrichtung hat ihnen aber einen Zuschuss
mindestens in Höhe der ersparten Aufwendungen
durch die Ausnahme von der Gemeinschaftsver-
pflegung zu erstatten. Ob bzw. inwieweit die
Justizvollzugsanstalt einen höheren Zuschuss ge-
währt, stellt das Gesetz in ihr Ermessen.
2. Beantragt ein von der Gemeinschaftsverpflegung
ausgenommener Untergebrachter einen höheren
Zuschuss und macht er dabei geltend, dass er
aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchti-
gung einer besonderen Ernährung bedarf, die im
Vergleich zu einer „normalen“ gesunden Ernäh-
rung kostenaufwändiger ist, so bedarf es nament-
lich dann, wenn der Untergebrachte bedürftig ist
und ihm an Eigenmitteln monatlich lediglich ein
Betrag in Höhe des Taschengeldes nach § 35
SVVollzG NRW zur Verfügung steht, im Rahmen
der Ausübung des Ermessens einer genaueren
Betrachtung, ob die dem Untergebrachten zur
Verfügung stehenden finanziellen Mittel für seine
Selbstverpflegung ausreichen.
3. Als Anhaltspunkt dafür, ob eine - durch ärztliches
Attest/Vorstellung beim Anstaltsarzt belegte -
Erkrankung eine besondere Ernährung(sform)
bedingt, die im Vergleich zu der „normalen“
gesunden Ernährung kostenintensiver ist, und ob
ggf. die dem Untergebrachten zur Verfügung
stehenden finanziellen Mittel für den Erwerb von
Lebensmitteln zur Einhaltung dieser krankheit-
spezifischen Ernährung(sform) ausreichen, kön-
nen die Grundsätze und Maßstäbe der Sozialhilfe
zum ernährungsbedingten Mehrbedarf herange-
zogen werden.

Rechtsprechung des Anwaltsgerichtshofs

2 AGH 06/22

Urteil vom
11.08.2023

**Allgemeine Berufspflicht
Grundpflichten
Berufsordnung**

Prinzip der doppelten Standesregeln, Bestimmung der anwaltsgerichtlichen Maßnahme

Der Gedanke des Prinzips der doppelten Standesregeln, sieht vor, dass der Anwalt den ihm obliegenden Berufspflichten des Herkunftsstaates auch die Standesregeln des Aufnahmestaates zu befolgen hat.